

5999/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaugg und Kollegen haben am 19. Mai 1999 unter der Nr. 6299/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verletzung eines Grundwehrdieners in der Klagenfurter Laudonkaserne“ gerichtet. Diese beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja, durch Medienberichte.

Zu 2 und 3:

Nach meinen Informationen kam es am 4. Mai 1999 gegen 15.00 Uhr in der Laudonkaserne im Rahmen der praktischen Unterweisung des Ausbildungszieles „Stellen und Abfertigen von Personen“ zu einem Unfall, bei dem ein Rekrut, der gemeinsam mit dem Gruppenkommandanten acht weiteren Rekruten eine Übung vorzeigte, verletzt wurde.

Zu 4:

Der Gruppenkommandant, der Verletzte und die acht weiteren Rekruten, die Zeugen des Vorfalles waren, wurden vom zuständigen Kompaniekommandanten niederschriftlich einvernommen.

Zu 5 und 6:

Bezüglich der zeitlichen Abfolge ist zunächst festzuhalten, daß der verletzte Rekrut die Aufforderung des unmittelbar nach dem Unfall beigezogenen Sanitäters, sich in die Sanitätsanstalt Klagenfurt zur näheren Untersuchung bringen zu lassen, abgelehnt hat. Er wandte sich erst nach Dienst über den Offizier von Tag telefonisch an die Sanitätsanstalt und wurde danach ca. gegen 22.00 Uhr direkt in das Landeskrankenhaus Klagenfurt eingeliefert. Da die medizinische Diagnose gem. § 54 Ärztegesetz 1998 der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist sie nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden.

Zu 7:

Ja.

Zu 8 bis 18:

Darüber liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor. Im gesamten Bundesheer scheinen in den letzten vier Jahren neun Besondere Vorfallmeldungen auf, die mögliche Übergriffe von Vorgesetzten zum Gegenstand hatten.

Zu 19 und 21:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 20:

Über disziplinarrechtliche Maßnahmen wird keine deliktorientierte Statistik sondern eine nach Art der Disziplinarstrafen ausgerichtete geführt. Da die einzelweise Durchsicht sämtlicher Führungsblätter, die überdies nach drei Jahren zu vernichten sind, einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellt, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung Abstand nehme.